STADTWERKE VOLKACH
Kommunalunternehmen,
Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Volkach

Interne Vermerke der Stadtwerke Volkach KU:

Personen mit HW zum 01.07. lt. EMA: _____

Volle 100 m² Gartenfläche: ___ x 5 m³/Jahr = _____m³

Min. KBG: _____ Personen x 30 m³ = _____ m³

Brunnen vorhanden? | | ja | | nein

PK: _____ - ____

Erfasst: _____ _____

Urschriftlich zurück an:

Stadtwerke Volkach KU
SG 20 – Finanzverwaltung
Marktplatz 1
97332 Volkach

ANTRAG AUF ABSETZUNG VON DEN KANALBENUTZUNGSGEBÜHREN

§ 10 Abs. 2 Satz 13 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Stadtwerke Volkach KU, AöR gibt Ihnen die Möglichkeit die Fernwassermengen, welche zum Zwecke der Gartenbewässerung verbraucht und zurückgehalten werden von der Kanalbenutzungsgebühr abzusetzen.

Als verbrauchte und zurückgehaltene Wassermenge gelten pauschal 5 m³/Jahr je volle 100 m² Gartenfläche als nachgewiesen.

Selbstverständlich steht es Ihnen frei, den Verbrauch auch durch einen gesonderten Gartenwasserzähler nachzuweisen. Die Miete für einen solchen Zähler beläuft sich auf 12,00 € pro Jahr. Der Gartenwasserzähler wird vom städtischen Bauhof eingebaut, sobald wir Nachricht erhalten, dass die von Ihnen erforderlichen Vorbereitungen für den Zählereinbau abgeschlossen sind.
Der Einbau eines privat beschafften Zählers (auch geeicht) ist nicht gestattet!

Die Absetzung von den Kanalbenutzungsgebühren ist in beiden Fällen jedoch nur begrenzt möglich!

Als Mindestwassermenge werden 30 m³ Wasser pro Einwohner, der mit Hauptwohnsitz zum Stichtag 01.07. auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist angesetzt. Mindestmenge = Personen x 30 m³.

Die *pauschale Absetzung* kann somit erst dann gewährt werden, wenn die errechnete Mindestmenge über den Hauptwasserzähler auch verbraucht wurde. Wird diese Mindestmenge nicht verbraucht, so kann kein Abzug von den Kanalbenutzungsgebühren erfolgen.

Die Mindestregelung im Falle eines *Gartenzählers* bezieht sich auf den tatsächlichen Verbrauch des Hauptwasserzählers. Das heißt, dass der über den Gartenzähler ermittelte Verbrauch auch hier erst dann abgesetzt werden kann, wenn die errechnete Mindestmenge tatsächlich über den Hauptwasserzähler verbraucht wurde. Wird die Mindestmenge über den Hauptzähler nicht verbraucht, so erfolgt auch hier kein Abzug von den Kanalbenutzungsgebühren.

Hiermit stelle ich Antrag auf Absetzung von den Kanalbenutzungsgebühren für mein Anwesen in

97332 Volkach, _____, _____
evtl. Ortsteil **Straße und Hausnummer**

☐ **Ich habe auf dem vorgenannten Anwesen eine Gartenfläche von _____ m² und wünsche die pauschale Berechnung.**

ODER

☐ **Ich wünsche den Einbau eines gesonderten Gartenwasserzählers für 12,00 €/Jahr.**
Der Zähler kann ab dem _____ eingebaut werden.

Anschrift:

Name, Vorname	
Straße und Hausnummer	
evtl. Stadtteil	
Postleitzahl, Ort	
Telefonnummer	

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben. Änderungen werden unaufgefordert mitgeteilt.
Die über den Gartenzähler erfassten Wassermengen werde ich ausschließlich zum Zwecke der Gartenbewässerung nutzen. Die Angaben zur Mindestmengenregelung habe ich verstanden.

_____ _____
Ort, Datum Unterschrift

Antrag auf Absetzung von den Kanalgebühren - Gartenwasser - © Stadtwerke Volkach 07/2016 HE